

Die "Ehrenfolgen" der Armut

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **12 (1914-1915)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837634>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Boshardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

„Postabonnenten Fr. 3. 10.“
Insertionspreis pro Monpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

12. Jahrgang.

1. Dezember 1914.

Nr. 3.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Maßnahmen der Behörden gegen die Kriegsnot.

In Nr. 2 des „Armenpflegers“ ist unter dem Titel „Krieg und Armut“ gegenüber einem Passus aus einer Rede von Dr. Laur, Bauernsekretär, eine Ansicht vertreten, die nicht ohne Erwiderung bleiben darf. Dr. Laur bekämpfte die Festsetzung des Milchpreises durch die Behörden, wie solche an einigen Orten vorgenommen wurde. — Mit Recht werden von Gemeinde- und Städteverwaltungen Wucherpreisforderungen bekämpft. Um solche hat es sich aber in fraglicher Sache nicht gehandelt; denn der Milchpreis ist infolge der Maßnahmen gegen den Krieg und infolge von wirtschaftlichen Verhältnissen ohnehin zurückgegangen. Kommt nun den Behörden wirklich das Recht zu, die Preise für Lebensmittel oder notwendige Bedarfsartikel willkürlich herabzusetzen ohne Rücksicht auf die Produktionskosten? — Es läge doch gewiß ein Widerspruch darin, wenn vom ärmsten Schuldenbauer verlangt würde, daß er dem Wohlhabenden ein Geschenk mache. Das wäre aber bei behördlicher Herabsetzung des Milchpreises der Fall, da ja die Reduktion allen Nichtbauern zugute kommt. Welche Stellung nähme der fragliche Einsender ein und welches wäre wohl die öffentliche Meinung gegenüber einer Herabsetzung des Preises für Schuhe und Kleider, beziehungsweise einer Verringerung der Löhne der Schuhmacher und Schneider durch Behördebeschuß?

Es ist sehr einfach, auf anderer Leute Kosten wohlthätig zu sein. Doch wird sich gegen ein derartiges Eingreifen der Behörden jeder Stand mit Recht auflehnen, und es bleibt wohl bei der Aeußerung des Bauernsekretärs: man unterstütze den Armen direkt.

E. W.

Die „Ehrenfolgen“ der Armut.

Auf dem langen „Sündenregister“ der bürgerlichen Gesetzgebung stehen bekanntlich u. a. die „Ehrenfolgen“ der Armut. Die sozialistische Presse wird, namentlich vor Wahlen, nicht müde, sie den bürgerlichen Parteien um die Nase zu reiben, und wir wollen ganz offen gestehen, sie trifft damit wirklich einen

wunden Punkt. Auch wir sähen lieber alle einschlägigen Paragraphen aus den Verfassungen und Gesetzen verschwinden; es hat auch für unser Gefühl etwas Stoßendes, daß einer, der schwer mit des Lebens Not ringt und in diesem Kampfe schließlich unterliegt, nun noch von oben herab ein Schandmal auf die Stirne gedrückt bekommt, während er doch eigentlich mit den schlimmen ökonomischen Folgen seines Mißerfolges genügend „gestraft“ wäre. Sucht auch die neuere Armengesetzgebung humaneren Anschauungen Bahn zu brechen, so vermag sie doch nur sehr langsam — die Nacht weicht langsam aus den Tälern — die tiefeingewurzelte Vorstellung aus dem Volksbewußtsein zu verdrängen, daß jede Unterstützungsbedürftigkeit eo ipso selbstverschuldet und auch als solche zu „behandeln“ sei. Wir sind geneigt, alle Ehrenfolgenparagraphen als den Ausfluß des tierischen Vergeltungs- und Rachtetriebes zu taxieren, welcher der menschlichen Natur innewohnt; nur müssen wir dann allerdings beifügen, daß, sintemal und alldieweil die Sozialisten auch „bloß“ Menschen sind, dieser Trieb in Bürgerlichen und in Sozialisten auf gleiche Weise sein unheilvolles Wesen treibt; ist es ja doch sattjam bekannt, daß die sozialistische Parteitaktik da, wo sie darf, diesem Triebe die Zügel auch schießen läßt!

Neben diesem subjektiven Gefühlsstandpunkt wird man aber andererseits auch objektive, rein verstandesmäßige Erwägungen zu Worte kommen lassen müssen. Auch der eifrigste Befürworter der Ehrenfolgenbestimmungen wird zugeben, daß diese gegenüber der unverschuldeten Armut etwas Hartes, ja geradezu Unmenschliches seien, und er wird gerne Sand bieten, wenn auch vielleicht nicht zu ihrer gänzlichen Beseitigung, so doch zu ihrer tunlichsten Milderung; aber er wird sagen, gegenüber der selbstverschuldeten Armut seien sie am Platz. Diesem Raisonnement wird man die Berechtigung nicht ganz abprechen, und man wird es nicht einfach damit abtun können, daß man es als etwas Untermenschliches taxiert. Es hat denn doch bis zu einem gewissen Grade seine Berechtigung, zu sagen, wer sich durch Niederlichkeit, unordentlichen Lebenswandel, unsolides Geschäftsgebahren u. a. m. selber ruiniert und damit das Gemeinwesen genötigt hat, ihm unter die Arme zu greifen, der soll nicht befugt sein, mitbeschließen zu helfen über die Verwendung der öffentlichen Mittel, welche die Andern im Schweiß des Angesichtes zusammengesteuert haben; im Schweiß des Angesichtes, das wird man doch wohl von der erdrückenden Mehrheit der „Andern“ sagen dürfen; die „fetten Bourgeois“, welche ohne allen und jeden Schweiß dem Staate geben, was des Staates ist, dürften eine verschwindend kleine Minderzahl bilden, wenn sie nicht gar bloß in der Phantasie des sozialistischen „Handbuches für Großratswähler“ existieren! Also: Schuld ist nun einmal Schuld und verlangt nach Sühne. Das ist eine Forderung, der auch die Sozialdemokratie die Berechtigung nicht abprechen wird; sie würde sich ja damit in flagranten Widerspruch mit ihrer eigenen Praxis setzen!

Die Sache scheint also sehr einfach zu sein, und man würde sich wohl leicht auf die Formel einigen können: unverschuldete Armut zieht keine Ehrenfolgen nach sich, diese treffen nur die selbstverschuldete. Wenn das nur nicht so grenzenlos oberflächlich gesprochen wäre! Wenn nur die Grenzlinie zwischen selbstverschuldeter und unverschuldeter Armut nicht so entsetzlich schwer zu ziehen wäre! Die Fälle von Verarmung, in denen entweder völliges Selbstverschulden oder schlechthinige Schuldlosigkeit klar am Tage liegen, sind jedenfalls bedeutend in der Minderheit, und in der großen Mehrzahl sind eigenes und fremdes Verschulden auf wunderbare, auch für den feinen Psychologen schwer entwirrbare Weise miteinander verflochten.

Aus diesem Grunde ist die Frage der Ehrenfolgen der Armut eine so außerordentlich schwierige; aber nach einer besseren Lösung, als die gegenwärtige eine ist, ruft sie deswegen gleichwohl, und der Gesetzgeber wird sich gern oder ungern auf die Suche nach einer bessern Lösung begeben müssen.

Die Vernünftigeren unter den Sozialdemokraten werden sich der Einsicht nicht verschließen, daß die radikale Abschaffung aller und jeder Ehrenfolgen ein schlechterdings unerfüllbares Postulat ist, unerfüllbar ganz einfach deshalb, weil es die menschliche Natur nicht so nimmt, wie sie nun einmal ist. Andererseits wird man sich in den Reihen der Bürgerlichen dazu bequemen müssen, eine gerechtere, dem geläuterten humanen Empfinden der Neuzeit besser entsprechende Lösung zu suchen. Schwer ist die Aufgabe ohne Zweifel; aber daß sie nicht unlösbar ist, darauf deutet doch wohl u. a. der Umstand hin, daß sieben Kantone jetzt schon z. B. den Stimmrechtsentzug wegen Almosengenöthigkeit nicht kennen, ohne daß deswegen eine gänzliche „Verlotterung“ aller sittlichen Begriffe eingerissen wäre!

Inzwischen dürfte eine Umschau über die gegenwärtige Ordnung der Dinge von Interesse sein, und wir entnehmen der einschlägigen Literatur nachstehende kurze Angaben.

Die sog. „Ehrenfolgen“ der Armut liegen einerseits auf dem öffentlich-rechtlichen und andererseits auf dem privatrechtlichen Gebiete. Auf dem ersteren sind zu nennen: 1. Der Stimmrechtsentzug; 2. das Wirtshausverbot und 3. die Beschränkung der Freizügigkeit, auf dem letzteren die Beschränkung der persönlichen Dispositionsfähigkeit.

1. Der Stimmrechtsentzug.

Sinsichtlich des Ausschlusses von den politischen Rechten ist noch immer kantonales Recht maßgebend. Sieben Kantone kennen den Stimmrechtsentzug wegen Almosengenöthigkeit gar nicht; andere machen ihn vom Vorliegen eines Verschuldens abhängig, und wieder andere beschränken ihn auf den Entzug des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten. Als Voraussetzung des Entzuges gilt im allgemeinen eine mehr oder weniger lange dauernde Unterstützung, und die Dauer des Ausschlusses fällt meist mit derjenigen des Unterstützungsgenusses zusammen; einzelne Kantone erstrecken freilich den Stimmrechtsentzug sogar über die Unterstützungszeit hinaus! Da und dort wird die Aufhebung des Entzuges von der Rückerstattung der bezogenen Unterstützung abhängig gemacht. Die Frage, ob als Unterstützte auch diejenigen anzusehen seien, welche nicht direkt für sich, sondern für ihre Familien Unterstützung bezogen haben, wird von mehreren Kantonen bejaht, so weit es sich um das Verhältnis des Vaters zu Kindern und Ehefrau handelt.

2. Das Wirtshausverbot.

Nach der verschiedenen Strenge der Anwendung dieses Verbotes lassen sich drei Gruppen von Kantonen unterscheiden:

Die erste verbindet es ausnahmslos mit dem Stimmrechtsentzug; die zweite überläßt das Recht der Verhängung den Administrativbehörden und

die dritte verhängt das Wirtshausverbot durch den Richter, womit sie ihm vollends strafrechtlichen Charakter gibt.

Die Uebertretung des Verbotes wird gewöhnlich sowohl auf Seiten des Wirtes als des Unterstützten unter Strafe gestellt, wobei der Erstere mit gerinaer Geldbuße wegkommt, während über den Letzteren z. T. schwere Freiheitsstrafen verhängt werden. Ein Kanton bestraft nur den Wirt.

3. Die Beschränkung der Freizügigkeit.

Hiefür ist Art. 45 B. V. maßgebend, der dieselbe bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit gestattet, und zwar kann sie nach bundesrätlicher Praxis nicht nur im Entzug der Niederlassung durch die Niederlassungsbehörde bestehen, sondern konsequenterweise auch in der Verweigerung der Ausstellung von Heimatschriften seitens der Heimatbehörde, welcher damit das Mittel gegeben ist, dem Almosenempfänger die Möglichkeit anderweiliger Niederlassung zu entziehen. Dagegen ist dieser Grundsatz nicht auf Eltern ausgedehnt worden, die nur Unterstützung für ihre Kinder beziehen.

4. Die Beschränkung der privaten Dispositionsfähigkeit.

Hierin sind der Willkür der Behörden nicht scharf umschriebene Grenzen gezogen, sondern der Gesetzgeber muß hier sehr viel dem Takt der Armenbehörden überlassen. Indessen sind doch verschiedene Beschränkungen einigermaßen gesetzlich formuliert. Fast ausnahmslos werden die Unterstützten zu angemessener Arbeit verpflichtet, die auch von den Armenbehörden angewiesen werden kann. Eine Reihe von Kantonen macht den Unterstützten Vorschriften betr. Verwendung der genossenen Unterstützungen und unterwirft damit ihre gesamte Lebenshaltung der behördlichen Kontrolle. Im allgemeinen wird entsprechende Verwendung nach den Anweisungen der Armenbehörde verlangt, aber daneben fehlt es auch nicht an Spezialvorschriften, z. B. Mahnung zur Sparsamkeit, zu möglicher Einschränkung in allen Luxusbedürfnissen und sogar an der Vorschrift „standesgemäßer Kleidung“ (!). Auch die Verpflichtung zur Annahme einer behördlich ausgemittelten Versorgung schließt eine ganz bedeutende Einschränkung der Dispositionsfähigkeit in sich, besonders wenn eine Versorgung im Armenhaus angeordnet wird, wo der Injasse speziellen Anstaltsreglementen unterworfen ist. Als die einschneidendste und jedenfalls am schmerzlichsten empfundene Beschränkung der privaten Dispositionsfähigkeit ist die in einzelnen Kantonen vorgesehene Zulässigkeit der Trennung der Familie anzusehen, die freilich da und dort durch allerhand Kantelen im Interesse des Unterstützten begrenzt ist.

Im bisherigen war die Rede von den Folgen, welche gewöhnlich ohne weiteres mit der Tatsache der Unterstützung eintreten. Drei Kantone kennen außerdem eine besondere Strafe für das Verschulden der Unterstützungsbedürftigkeit seiner selbst oder der Seinigen durch Spiel, Trunk oder Müßiggang, nämlich Haft und Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt oder gar im Zuchthaus; einer dieser drei Kantone bringt die Strafen wegen Verletzung der Elternpflicht, und zwar auch gegenüber alleinstehenden Personen, zur Anwendung. Daneben besteht eine Gruppe von Kantonen, welche die Verschuldung der eigenen Unterstützungsbedürftigkeit nicht erwähnen, wohl aber die Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht gegenüber Angehörigen infolge liederlichen oder ausschweifenden Lebens ahnden; sie wollen nicht bloß eine Strafe für das Verschulden der Unterstützung statuieren, sondern bezwecken ebensosehr, ein ferneres renitentes Verhalten der Schuldigen zu verhindern und sie zur Erfüllung der Unterstützungspflicht zu zwingen.

Des pflichtwidrigen Verhaltens machen sich die Unterstützten schuldig, wenn sie den an den Empfängern der Unterstützung geknüpften Beschränkungen zuwiderhandeln und die Unterstützung mißbrauchen, und in verschiedenen

Kantone finden sich denn auch Bestimmungen über Zuwiderhandlung gegen armenbehördliche Maßnahmen. Dabei stehen die Freiheitsstrafen im Vordergrund, und einzelne Kantone drohten wahlweise mit Freiheitsstrafen auch körperliche Strafen an, die nun freilich bundesrechtlich nicht mehr zulässig sind. Auch Frondienst und Einbannung in die Gemeinde sind da und dort vorgeesehen und ferner Entzug der Unterstützung, soweit dieser mit Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Zustand des Zehlbaren oder die Bedürfnisse schuldloser Familienglieder zulässig erscheint.

Nichten sich armenpolizeiliche Maßregeln gegen pflichtwidriges Verhalten Unterstühter, so dienen sie damit vielfach gleichzeitig auch wiederum dem Schutz Unterstühter. Dabei ist zu denken an den Schutz von Kindern gegen pflichtwidriges Verhalten von Eltern und Pflegeeltern. Unter den einschlägigen Maßnahmen steht obenan das in allen Kantonen bestehende Institut der Ab-
erkennung der elterlichen Gewalt, das durch das neue Z.G.B. eine einheitliche Regelung erfahren hat und über das wir uns an dieser Stelle nicht näher verbreiten wollen, da diese Materie schon des öfteren Gegenstand von Ausführungen in diesem Blatte gewesen ist. Es sei bloß noch beigelegt, daß dieses Institut lange vor der Vereinheitlichung des Zivilrechtes in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf die sorgfältigste und zweckentsprechendste Ausbildung erfahren hat, d. h. gerade in denjenigen Kantonen, welche sonst am wenigsten die Freiheit des Unterstühten durch armenpolizeiliche Maßnahmen einschränken und von dem richtigen Gedanken ausgehen, daß sich die Quellen der Armut durch einen umfassenden und liebevollen Schutz der Jugend am besten abgraben lassen.

St.

Bern. Das Armenwesen bildete zu allen Zeiten eines der Hauptprobleme der staatlichen wie der gemeindlichen und korporativen Verwaltung. Verschiedene Darstellungen aus dem Kulturleben früherer Zeiten lassen die heutige Generation einen mehr oder weniger einläßlichen Einblick gewinnen in die Verhältnisse und die Organisation des Armenwesens früherer Zeiten. Als das beste Quellenwerk hierfür kann die schätzenswerte Arbeit von Prof. Dr. Geiser in Bern: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern“ angesehen werden, ein Werk von eminenter Bedeutung und Tragweite, das seinen Wert zur Kenntnis des Problems der Armut für alle Zeiten behalten wird, nicht nur für die Verhältnisse des Kantons Bern, für die es allerdings in erster Linie berechnet ist, sondern für das Gebiet des Armenwesens der Schweiz überhaupt. Im Verlauf des verfloffenen 19. Jahrhunderts, wie auch zu Anfang des gegenwärtigen, sind verschiedene schätzenswerte Arbeiten der Öffentlichkeit dargeboten worden, die unter dem Namen „Heimatkunde“ Kunde bringen über die engere Geschichte und die kulturellen Zustände vergangener Jahrhunderte, über bestimmt abgegrenzte Gebiete, meistens über eine einzelne Gemeinde. Einen wichtigen Abschnitt beanspruchen wohl in den meisten dieser Monographien die Darlegungen über das einstige Armenwesen. Diese Darstellungen basieren auf den in den Archiven aufbewahrten Protokollen der Armenbehörden, den Armenrechnungen und den amtlichen Erlassen über die Armenpflege, soweit solche sich noch erhalten haben. Die Kapitel über Armenversorgung gewähren Einblick nicht nur in die sozialen und kulturellen Verhältnisse früherer Jahrhunderte in Staat und Gemeinden, sondern auch in die Gesinnung, Gesittung und die Denkungsart von Behörden und Bevölkerung vergangener Zeiten überhaupt. Es liegt noch in der Erinnerung der heutigen Generation ältern Datums, daß Leute, die als Kinder auf dem Armenetat gestanden und somit aus den Mitteln der Allgemeinheit aufgezogen worden sind, später keine Heirat eingehen durften, bis